

Satzung

der

„Ehrengarde der Stadt Koblenz“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Ehrengarde der Stadt Koblenz, e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Koblenz und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und die Erhaltung heimatlichen Brauchtums, insbesondere der regionalen Karnevalsbräuche.
 - a) Teilnahme an Karnevalsumzügen, im Besonderen am Rosenmontagszug in Koblenz
 - b) Veranstaltung von Karnevalssitzungen
 - c) Teilnahme und Veranstaltung von Tanzturnieren
 - d) Gestellung von Prinzen bzw. Prinzenpaaren
 - e) Förderung der Jugendpflege (Kinderballett, Jugendballett)
 - f) Pflege der Mundart und des Brauchtums
 - g) Durchführung von Veranstaltungen außerhalb der Karnevalssession
2. Der Verein geht konform mit dem Antidiskriminierungsgesetz.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Vorhandene Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Dies beinhaltet nicht die Erstattung von Kosten für den Verein, soweit sie von den Vereinsmitgliedern nachgewiesen werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

Die Ehrengarde unterscheidet drei Arten von Mitgliedschaften.

1. Aktive Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder

Das sind Einzelpersonen, Firmen, Institutionen und Organisationen, die die Bestrebungen der Ehrengarde der Stadt Koblenz, e. V. ideell und finanziell unterstützen.

3. Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder, oder Personen außerhalb des Vereins, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben bzw. den Satzungszweck in besonderer Weise gefördert haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie alle aktiven Mitglieder, sie sind zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und Versammlungen berechtigt und mit ihrer Ernennung von der Beitragszahlung befreit.

§4

Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen; bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und-pflichten gilt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins an und verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

2. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und haben Rederecht.
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
4. Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstandenen Gefahren oder Schäden.
5. Der Verein erhebt einmalige oder laufende Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage mit einer Drei-Viertel Mehrheit beschließen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
3. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die dem Vereinsvorsitzenden, zugehen muss. dabei ist eine Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres einzuhalten.
4. Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund gegenüber dem Mitglied ausgesprochen werden, insbesondere, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen, die Satzung des Vereins und die erlassenen Ordnungen verstößt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - Nichtzahlung des fälligen Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
5. Er ergeht durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Wird gegen diese Entscheidung innerhalb von 4 Wochen nach Zugang schriftlich beim Vorstand Einspruch eingelegt, entscheidet über den endgültigen Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, nach Anhörung des Mitglieds, mehrheitlich. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtung.

6. Beschließt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, hat das Mitglied sofort alle in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände zurückzugeben.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§8

Vorstand

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig:

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1.Vorsitzende/r. Der Vorsitzende trägt den Titel Kommandant
- b) stellvertretendem Vorsitzende/r. Der stellvertretende Vorsitzender trägt den Titel Adjutant
- c) Geschäftsführer/in
- d) Schatzmeister/in
- e) Schriftführer/in – Öffentlichkeitsarbeit
- f) Bis zu 2 Beisitzer/Innen

2. Erweiterter Vorstand

Es finden regelmäßig erweiterte Vorstandssitzungen statt. Hierzu werden entsprechend die Leiter der vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzten Gruppen eingeladen. Die Gruppenleiter haben Rede- und Antragsrecht und Stimmrecht.

3. Zu gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretungen des Vereins im Sinne des §26 BGB sind berechtigt:

- a) 1.Vorsitzende/r allein
- b) stellvertretender Vorsitzende/r gemeinsam mit dem Schatzmeister/in und/oder Geschäftsführer/in

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit wird die Entscheidung auf die nächste Vorstandssitzung vertagt.
5. Der erste Vorsitzende - in seiner Vertretung der zweite Vorsitzende - lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder unter Angaben von Gründen diese beantragen.
4. Protokolle können auf Verlangen der Mitglieder eingesehen werden.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied darf in derselben Position maximal noch zwei mal wieder gewählt werden.
6. Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, kommissarisch einen Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestimmen.
8. Scheidet der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende aus, so hat innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird. Dasselbe gilt, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder dem stellv. Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mit Lesebestätigung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen.

Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden – bei Abwesenheit desselben von dessen Stellvertreter – festgelegt. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 8 Tage vor einer Versammlung dem 1. Vorsitzenden oder bei Abwesenheit desselben, dessen Stellvertreter schriftlich mitgeteilt werden. In jeder Tagesordnung muss eine bestimmte Zeit für „Allgemeines, Aussprache und Wünsche“ vorgesehen sein.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder innerhalb von zwei Wochen einberufen

werden oder bei besonders berechtigten Interessen von Seiten des Vorstands. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zu laden.

3. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresabrechnung über das vergangene Geschäftsjahr
 - b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Vorschläge zu Satzungsänderungen
 - h) Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung vorgeschlagen werden
 - i) Auflösung des Vereins
 - j) Anträge ordentlicher Mitglieder
4. Sämtliche Beschlüsse, die aufgrund der vorliegenden Satzung gefasst werden, bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Personen. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10

Abteilungen

1. Der Verein kann sich in verschiedenen Abteilungen organisieren.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können neue Abteilungen eingerichtet werden.

§ 11

Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
2. Protokolle der Mitgliederversammlung werden bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und genehmigt.

§ 12

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 13

Kassenprüfung

1. Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck zusammentritt. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat einzuladen.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

3. Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes wird sein noch bestehendes Vermögen mit dem Einvernehmen des Finanzamtes der Stadt Koblenz für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Brauchtumspflege übereignet. Beschlüsse hierüber erfolgen durch die Mitgliederversammlung.
4. Der gesetzliche Vertreter des Vereins hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindet.

§ 15

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Koblenz.

§ 16

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit ihrem Beschluss in der Gründungsversammlung vom 14. Dezember 2008 in Kraft. Geändert am 27.02.09